

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.



Sinnach man aus eingekommenen

Acten von denen Untergerichteten / in specie der Graffschafft Marck / mißfällig wahrgenommen / das denen Partheyen ihre Supplicata und Exhibita, mit denen darauf gesetzten gerichtlichen original Bescheidern extradiret / und nicht zurück gegeben / noch ad acta behalten werden / wodurch dan nicht nur gemelte Acta mangelhaft bleiben / und wan deren Ergänzung nötig / solche aus Händen der Partheyen gesucht werden muß / dieses Unwesen aber nicht nur denen Partheyen selbst schädlich / auch wieder alle Ordnung / und die bey denen gerichtlichen Registraturen erforderete accuratesse streitet / sondern auch zum Nachtheil der Stempel-Casse gereicht / wen die Decreta und Bescheider nicht auf ihren ordentlichen Stempel-Bogen expediret / sondern stat dessen denen Partheyen originaliter verabsolget werden.

Als wird allen und jeden Königl. Beambten / Stadts. Magisträten und Untergerichteten / hiemit anbefohlen / hinfünftig bey 5. Goldgulden Brüchlen Straffe / keiner Parthey unter was vor pretext es wolle / die Exhibita mit denen original-Bescheidern verabsolgen / sondern dieselbe jederzeit ad acta zu deren Ergänzung zu behalten / und nur das Expeditum, wan dessen dem Gegentheil zur insinuation bedürftig / verabsolgen zu lassen wie dan auch denen Fiscalen hiemit aufgegeben wird / auf die Contraventiones fleißig zu vigiliren / und solche zur gebührenden Straffe jedesmahl pflichtmäßig anzuzeigen. Signatum Cleve im Regierungs-Nacht den 5. Febr. 1737.

J. C. Freyherz von Strünckede zu Strünckede. J. P. von Raesfeld / C.



Circular-Befehl
wegen Extradition der Original-
Bescheider an die Partheyen.

Arnoldt von der Porzgen.

Einige wenige Nachrichten



Die erste Nachricht ist, dass die...

N. 98.

Die zweite Nachricht ist, dass die...

Die dritte Nachricht ist, dass die...



Die vierte Nachricht ist, dass die...

Die fünfte Nachricht ist, dass die...



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi



Sinnach man aus eingekommenen

Acten von denen Untergerichteten / in specie der Graffschafft Marck / mißfällig wahrgenommen / das denen Partheyen ihre Supplicata und Exhibita , mit denen darauf gesetzten gerichtlichen original Bescheidern extradiret / und nicht zurück gegeben / noch ad acta behalten werden / wodurch dan nicht nur gemelte Acta mangelhafft bleiben / und wan deren Ergänzung nötig / solche aus Händen der Partheyen gesucht werden muß / dieses Unwesen aber nicht nur denen Partheyen selbstschädlich / auch wieder alle Ordnung / und die

Registraturen ersforderte accuratesse streitet / sonder Stempel. Casse gereicht / wen die Decreta ihren ordentlichen Stempel. Bogen expediret / Partheyen originaliter verabsolget werden.

Königlichen Beambten / Stadts. Magisträten nit anbefohlen / hinfünftig bey 5. Goltgulden Parthey/unter was vor prætext es wolle/ die Exhiescheideren verabsolgen / sondern dieselbe jederzeit zu behalten/und nur das Expeditum, wan dessen ration benötigt, verabsolgen zu lassen wie dan nit aufgegeben wird / auf die Contraventiones solche zur gebührenden Straffe jedesmahl pflichtetatum Cleve im Regierungs. Rath den 5. Febr.

Kede zu Strünckede. J. P. von Raesfeld / C.



Arnoldt von der Porghen.

inal
n.

